

# Öffentliche Bekanntmachung:

## 1. Satzungsänderung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung vom 06.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972)
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372)

hat der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03.12.2018 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung beschlossen:

I.

### § 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der in § 1 Abs. 2 genannten Gewässer liegen und bei welchem die dort genannten Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltung durchführen, beträgt:

- a) für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,0374596 €**
- b) für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,0002593 €**

II.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.12.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung verfahren wurde.

48485 Neuenkirchen, 06.12.2018

Der Bürgermeister

(Franz Möllering)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

48485 Neuenkirchen, den 06.12.2018

Der Bürgermeister

(Franz Möllering)